

## Presseartikel:

Main-Post

Rhön- und Saalepost

Saalezeitung

BLW

Datum: 29.01.21

Ablage:

### § Urteil der Woche

## Wandern auf eigene Gefahr

**E**inem Mann, der während einer Wanderung auf dem Harzer-Hexen-Stieg von einem umstürzenden Baum schwer verletzt wurde, steht kein Schadenersatz zu. Das hat das Oberlandesgericht Naumburg in einem Berufungsverfahren entschieden. Der Mann hatte von der Stadt Thale Schmerzensgeld von mindestens 200 000 Euro verlangt.

Der Verletzte war der Auffassung, dass die Stadt ihre Verkehrssicherungspflichten verletzt habe. Der Baum sei deutlich erkennbar abgestorben gewesen und wäre bei der Durchführung einer Baumschau sofort als Gefährdungsbaum ersichtlich gewesen und gefällt worden, sodass es nicht zu dem Unfall gekommen wäre.

Das Landgericht Magdeburg folgte dieser Auffassung nicht. Es wies die Klage aufgrund der Gesetzeslage (§ 4 und § 22 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt) und der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (VI ZR 311/11) ab. Die Gerichtsmittelung: „Der Waldbesucher, der auf eigene Gefahr

Waldwege betritt, kann grundsätzlich nicht erwarten, dass der Waldbesitzer Sicherungsmaßnahmen gegen walddtypische Gefahren ergreift.“ Mit walddtypischen Gefahren sei auch auf Wegen zu rechnen. Besucher seien primär selbst für ihre Sicherheit verantwortlich. Risiken durch freies Bewegen in der Natur gehörten grundsätzlich zum entschädigungslos hinzunehmenden allgemeinen Lebensrisiko. Dementsprechend könnten und müssten auf Wanderwegen nicht sämtliche Gefahren ausgeschlossen werden. Würde man eine völlige Gefahrlosigkeit der Wanderwege fordern, müsste man auf reizvolle Routen im Bergland ebenso wie auf einsame Waldpfade im Flachland aus Haftungsgründen verzichten. Auch nach der gesetzlichen Risikoverteilung hafte selbst auf stark frequentierten und touristisch beworbenen Waldwegen der Waldbesitzer nicht für walddtypische Gefahren.

Das Oberlandesgericht Naumburg hat diese Auffassung Mitte Dezember 2020 bestätigt.